

# Grundgesetz

## IX. Die Rechtsprechung (Art. [92](#) - [104](#))

---

### **Art. 93**

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrechte auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
- 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels [72](#) Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
- 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel [20](#) Abs. 4, [33](#), [38](#), [101](#), [103](#) und [104](#) enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
- 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel [28](#) durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
- 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels [72](#) Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel [72](#) Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels [125a](#) Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel [72](#) Abs. 4 oder nach Artikel [125a](#) Abs. 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel [72](#) Abs. 4 oder nach Artikel [125a](#) Abs. 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden

ist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

*Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93) vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1478), in Kraft getreten am 17.07.2012 [Gesetzesbegründung verfügbar](#)*

[Vorherige Gesetzesfassungen](#)

### Änderungsübersicht

<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderungsgesetz</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Fundstelle</b>
17.07.2012 <a href="#">Änderung</a> Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab) <a href="#">Änderung</a>	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93)	11.07.2012	<a href="#">BGBl. I S. 1478</a>
01.12.2009 <a href="#">Änderung</a> Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab) <a href="#">Änderung</a>	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes [Artikel 23, 45 und 93]	08.10.2008	<a href="#">BGBl. I S. 1926</a>
01.09.2006 <a href="#">Änderung</a> Vorherige Fassung und Synopse über buzer.de (öffnet in neuem Tab) <a href="#">Änderung</a>	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)	28.08.2006	<a href="#">BGBl. I S. 2034</a>

## Rechtsprechung zu Art. 93 GG

[987 Entscheidungen zu Art. 93 GG](#) in unserer Datenbank:

- [BVerfG, 20.09.2016 - 2 BvE 5/15](#)

G 10-Kommission ist im Organstreitverfahren nicht parteifähig und scheitert daher ...

- [BVerfG, 19.07.2016 - 2 BvR 2752/11](#)

Nichtannahmebeschluss: Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen ...

- [BVerfG, 03.05.2016 - 2 BvE 4/14](#)

Das Grundgesetz enthält kein Gebot zur Schaffung spezifischer ...

- [BVerfG, 22.08.2016 - 2 BvR 2953/14](#)

Titisee-Neustadt rügt erfolglos die richterliche Ausgestaltung des ...

- [BVerfG, 28.06.2016 - 2 BvR 322/13](#)

Nichtannahmebeschluss: Maßnahmen von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen ...

- [BVerfG, 21.11.2011 - 2 BvR 2333/11](#)

Verfassungsbeschwerde gegen die Volksabstimmung zur Kündigung der Stuttgart ...

- [BVerfG, 03.07.2006 - 2 BvR 1458/03](#)

Innerbehördlicher Organisationsakt des Präsidenten des Europäischen Patentamtes ...

- [BVerfG, 19.08.2011 - 2 BvG 1/10](#)

Legislativstreit Schuldenbremse

- [BVerfG, 09.01.2007 - 1 BvR 1949/05](#)

Zur Beschwerdebefugnis juristischer Personen des öffentlichen Rechts im ...

Zum selben Verfahren:

- [BVerfG, 14.01.2008 - 2 BvR 2564/06](#)

Unstatthaftigkeit einer gegen gerichtliche Entscheidungen gerichteten ...

[Alle 987 Entscheidungen](#)

## Querverweise

Auf Art. 93 GG verweisen folgende Vorschriften:

[Untersuchungsausschussgesetz \(PUAG\)](#)

§ [36](#) (*Gerichtliche Zuständigkeiten*)

[Gesetz über das Bundesverfassungsgericht \(BVerfGG\)](#)

Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

§ [13](#)

Besondere Verfahrensvorschriften

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8

§ [71](#)

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6

§ [76](#)

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6b

§ [96](#)

Redaktionelle Querverweise zu Art. 93 GG:

[Grundgesetz \(GG\)](#)

Die Grundrechte

Art. [18](#) S. 2

Der Bund und die Länder

Art. [21](#)

Der Bundestag

Art. [41](#)

Der Bundespräsident

Art. [61](#)

Die Rechtsprechung

Art. [98](#)

Art. [99](#)

Art. [100](#)

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. [126](#)

#### Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Gerichtsverfassung

Bundessozialgericht

§ [39](#) II

Rechtsweg und Zuständigkeit

§ [51](#)

#### Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Gerichtsverfassung

Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit

§ [40](#) [*Verwaltungsrechtsweg*] (zu Art. 93 I Nr. 4)

§ [50](#) I Nr. 1 [*Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz*] (zu Art. 93 I Nr.

4)

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ [193](#) [*Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Verfassungsstreitigkeiten*] (zu Art. 93 I Nr. 4)

#### Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG)

Verfassung und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

§ [1](#)

Besondere Verfahrensvorschriften

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 7

§ [68](#)

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8a

§ [90](#)

§ [91](#)

#### Verfassung (Verf)

Zweiter Hauptteil: Vom Staat und seinen Ordnungen

Die Verwaltung

Art. 76

dejure.org nutzt, wie fast jeder Internetdienst, Cookies. [OK](#) [Info](#)